

EV.-LUTH. MISSIONSWERK IN NIEDERSACHSEN

Stiftung privaten Rechts
Hermannsburg • Georg-Haccius-Str. 9 • 29320 Südheide
Telefon 05052 69-0

Regelungen für die Durchführung von Auslandspraktika für Studierende der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

1. Das Ev.-luth. Missionswerk (ELM) in Niedersachsen ermöglicht in Kooperation mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Theologiestudierenden ein Praktikum in einer seiner Partnerkirchen. Die Verfügbarkeit der Stellen variiert; möglich sind Aufenthalte in Südafrika, Botswana, Malawi, Äthiopien, Indien, Sibirien, Peru oder Brasilien.
2. Ziel des Praktikums ist eine Sensibilisierung für ökumenischen Austausch und damit verbundene Problemstellungen. Der Praktikant/die Praktikantin erhält Einblick in das Leben und den Glauben einer Partnerkirche mit allen Chancen, aber auch Problemen, die in diesem ganz anderen Umfeld auftreten. Hinzu kommt die Begegnung mit einer Kultur, die sich stark von der eigenen unterscheidet, auch in der Art, das tägliche, das gesellschaftliche und das politische Leben zu gestalten.
3. Bewerbungsschluss für ein Praktikum ist jeweils der 28. Februar des Jahres, in dem das Praktikum stattfindet. Der Auslandsaufenthalt findet in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters statt. Die Dauer des Praktikums beträgt 4 bis 6 Wochen zuzüglich einer Vorbereitungszeit von 3 Tagen und einer eintägigen Nachbereitung in Hermannsburg.
4. Das ELM verfügt über ein Netz von Ansprechpartnern vor Ort. Notfall-Telefonnummern werden bereitgestellt.
5. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers finanziert das Auslandspraktikum und erstattet dem ELM die ausgelegten Kosten gemäß folgender grundsätzlicher Aufstellung bis zur Höhe von insgesamt 2.600,00 EUR:
 - a) Flug
 - b) Auslandskrankenversicherung (Paket inkl. Haftpflicht und Unfallversicherung)
 - c) dienstliche Reisen vor Ort
 - d) Unterkunft
 - e) Visum
 - f) ggf. Teilnahme an einem Vorbereitungskurs der Freiwilligen einschließlich Übernachtung.Alle weiteren Kosten (Verpflegung, Reisekosten in Deutschland, Impfkosten, ...) trägt der Praktikant/die Praktikantin.
Die Flugbuchung und der Abschluss der Auslandskrankenversicherung erfolgen durch das ELM. Alle weiteren entstehenden Kosten werden nach Einreichung von Belegen nach erfolgreich durchgeführtem Praktikum erstattet.
6. Das ELM finanziert ein Praktikum zusätzlich mit 600,00 EUR.

7. Das ELM übernimmt die Abwicklung des Praktikums.
8. Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich, an Vor- und Nachbereitung in Hermannsburg teilzunehmen.
9. Dem ELM ist von dem Praktikanten/der Praktikantin ein Abschlussbericht in schriftlicher Form über die im Ausland verbrachte Zeit vorzulegen.
10. Der Praktikant/die Praktikantin ist verpflichtet, dem ELM eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass für sein/ihr Praktikum im vorgesehenen Einsatzgebiet keine Bedenken bestehen.
11. Der Praktikant/die Praktikantin verfügt über gute Englisch-, Portugiesisch-, Russisch- oder Spanischkenntnisse.
12. Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich, ggf. während des Einsatzes nur Spenden für Zwecke zu sammeln, die mit dem ELM abgesprochen sind.
13. Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich, über alle dienstlichen Angelegenheiten und Vorgänge, auch aus den Gastkirchen, von denen er/sie Kenntnis erhält, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren und diese Verpflichtung auch nach Ablauf des Einsatzes weiterhin zu beachten. Die Vertraulichkeit ist z.B. auch bei Briefen und sonstiger Korrespondenz mit Dritten zu beachten.
14. Ein Wechsel der zugewiesenen Praktikumsstelle ist in der Regel nicht möglich. Ausnahmen sind nur zulässig nach Absprache mit dem ELM.
15. Wird das Praktikum auf eigenen Wunsch oder aus Gründen, die ausschließlich von dem Praktikanten/der Praktikantin zu vertreten sind, vorzeitig abgebrochen, gilt es als nicht durchgeführt. Die bislang entstandenen Kosten der unter Ziffer 5 genannten Leistung sind dem ELM und der Landeskirche Hannover in voller Höhe zu erstatten.
16. Muss der Einsatz aus Gründen, die der Praktikant/die Praktikantin nicht zu vertreten hat, abgebrochen werden, so gilt der Einsatz als durchgeführt. Das ELM trägt die bis dahin entstandenen Kosten entsprechend dieser Ordnung.
17. Sofern der Praktikant/die Praktikantin nach Ende des Einsatzes im Einsatzland verbleibt, ist das ELM von jeglicher Verantwortung frei.
18. Sofern der Praktikant/die Praktikantin nach Zustandekommen der verbindlichen Entsendung (Gegenzeichnung einer Vereinbarung) von der Entsendung zurücktritt, hat er/sie dem ELM die bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten.
19. Diese Regelungen gelten unbeschadet entsprechender Regelungen der LKH zur Durchführung von Gemeindepraktika.

Hermannsburg, den 25.04.2023